

EPILEPSIE UND SCHWER- BEHINDERUNG

Schwerbehindertenausweis
The holder of this card is severely disabled.



Aktualisierte Neuauflage 2023

Bei einer chronischen Erkrankung wie der Epilepsie kann das Versorgungsamt auf Antrag einen Grad der Behinderung (GdB) feststellen.

Ein Mensch mit einer Epilepsie und einem GdB ab 50 erhält einen Schwerbehindertenausweis. Er muss sich aber nicht zwangsläufig „schwer behindert“ fühlen. Wie beeinträchtigend eine Epilepsie erlebt wird, hängt von vielen Faktoren ab.

Im Schwerbehindertenrecht wird davon ausgegangen, dass Menschen mit einer chronischen Krankheit oder Behinderung im Alltag und Berufsleben benachteiligt sind. Die Benachteiligungen sollen durch *Nachteilsausgleiche* in Form von Schutzrechten oder Leistungsansprüchen abgemildert oder ausgeglichen werden. Der Schwerbehindertenausweis ist quasi die Zugangsberechtigung zu diesen Nachteilsausgleichen.

Beantragung

Die Feststellung des GdB wird beim Versorgungsamt oder der zuständigen Kommunalverwaltung beantragt. Das Amt prüft die Voraussetzungen auf Grundlage ärztlicher Befundberichte oder bei der Beantragung mitgeschickter Arztbriefe, erteilt einen Bescheid und stellt den Ausweis aus, wenn ein GdB von mindestens 50 besteht. Der Ausweis gilt als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft.

Der Begriff GdB bezieht sich auf die Auswirkungen einer Behinderung auf alle Lebensbereiche. Deswegen kann aus der Höhe des GdB **nicht** auf das Ausmaß der beruflichen Leistungsfähigkeit geschlossen werden.

In der *Versorgungsmedizin-Verordnung* (Stand: Januar 2020) sind chronische Erkrankungen aufgelistet, die wegen ihrer Auswirkungen eine wesentliche Beeinträchtigung zur Folge haben. Diese werden beschrieben und einem „Grad“ zugeordnet, eben dem Grad der Behinderung. (nicht Prozent!) Der Grad der Behinderung bewegt sich zwischen 0 und 100 und wird in Zehner-Schritten vergeben.

Bei der Epilepsie erfolgt die Zuordnung zum jeweiligen GdB auf Grundlage der folgenden Tabelle:

Epileptische Anfälle je nach Art, Schwere, Häufigkeit und tageszeitlicher Verteilung	GdB
sehr selten (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von mehr als einem Jahr; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten)	40
selten (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen)	50 – 60
mittlere Häufigkeit (generalisierte [große] und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Wochen; kleine und einfach-fokale Anfälle mit Pausen von Tagen)	60 – 80
häufig (generalisierte [große] oder komplex-fokale Anfälle wöchentlich oder Serien von generalisierten Krampfanfällen, von fokal betonten oder von multifokalen Anfällen; kleine und einfach-fokale Anfälle täglich)	90 – 100
nach drei Jahren Anfallsfreiheit bei weiterer Notwendigkeit antikonvulsiver Behandlung	30
Ein Anfallsleiden gilt als abgeklungen, wenn ohne Me- dikation drei Jahre Anfallsfreiheit besteht. Ohne nach- gewiesenen Hirnschaden ist dann kein GdB/GdS mehr anzunehmen.	

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Personen mit einem GdB von weniger als 50 – aber mindestens 30 – können auf Antrag von der *Agentur für Arbeit* schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können (§ 2 Abs. 3 i.V.m. §§ 156 SGB IX). In diesem Sinne gleichgestellte Menschen haben den gleichen Status wie schwerbehinderte Menschen – bis auf den Zusatzurlaub und die vorgezogene Altersrente. Alle Nachteilsausgleiche, die

nicht das Arbeitsleben betreffen (z.B. ermäßigte Eintrittsgelder), stehen gleichgestellten Personen ebenfalls **nicht** zu.

Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf eine Reihe von *Nachteilsausgleichen*. Dies sind z.B.:

- Steuerfreibeträge (abhängig vom GdB)
- Kündigungsschutz: §§ 168 ff SGB IX
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben: § 185 SGB IX
- Freistellung von Mehrarbeit § 207 SGB IX
- Zusatzurlaub: § 208 SGB IX
- vorgezogene Altersrente § 37 i.V.m. § 236a SGB VI
- Stundenermäßigung bei Lehrern (Landesrecht)
- ermäßigte Eintrittsgelder (freiwillige Leistung)
- finanzielle Förderung: § 50 SGB IX

Als herausragender und wohl wichtigster Nachteilsausgleich sei hier der *besondere Kündigungsschutz* hervorgehoben. Ein Arbeitgeber benötigt für die Kündigung eines Menschen mit Schwerbehinderung oder eines Gleichgestellten die **vorherige** Zustimmung des Integrationsamtes. Eine ohne Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochene Kündigung ist nach **fristgerechtem** Widerspruch rechtsunwirksam.

Die Merkzeichen – besondere Nachteilsausgleiche

Neben dem GdB kann der Schwerbehindertenausweis noch eine Reihe von Merkzeichen enthalten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Interessant sind für Menschen mit Epilepsie vor allem die Merkzeichen „G“ und „B“, in einigen Fällen auch das „RF“ und das „H“. Wann diese Merkzeichen gewährt werden, ist in der bereits genannten *Versorgungsmedizin-Verordnung* geregelt (vgl. dazu auch die *Schwerbehindertenausweisverordnung* in der Fassung vom 20.08.2021). Die Merkzeichen werden hinten auf dem Ausweis eingetragen – bis auf das „B“. Dieses Merkzeichen befindet sich auf der Vorderseite.

Merkzeichen „G“

Voraussetzung für dieses Merkzeichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr. Dazu die *Versorgungsmedizin-Verordnung*: „In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens ...

oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden ... Bei hirnerkrankungen ist die Beurteilung von der Art und Häufigkeit der Anfälle sowie von der Tageszeit des Auftretens abhängig. Im Allgemeinen ist auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit erst ab einer mittleren Anfallshäufigkeit mit einem GdB von wenigstens 70 zu schließen, wenn die Anfälle überwiegend am Tage auftreten.“

Nachteilsausgleiche bei Vorliegen des Merkzeichens „G“ sind z.B.:

- unentgeltliche bundesweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Eigenbeteiligung: derzeit 91 Euro pro Jahr; entfällt bei Bezug von ALG II, Blindheit oder Hilflosigkeit), d.h.:
 - Straßenbahnen, Buslinien im Nahverkehr, U- und S-Bahnen (Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften in allen deutschen Städten und Gemeinden)
 - in allen Zügen des Nahverkehrs von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen und der Deutschen Bundesbahn, d.h.: Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregio-Express (IRE) in der zweiten Klasse
 - Bahnlinien innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften in der 2. Klasse von Zügen, die mit Verbundfahrkarte genutzt werden können (ICE und EC sind immer von der unentgeltlichen Fahrt ausgeschlossen; Fahrten in IC, IR und D-Zügen sind nur möglich, wenn sie für einen Verkehrsverbund freigegeben sind)
 - Wasserfahrzeuge im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nahbereich
- alternativ: Kraftfahrzeugsteuerermäßigung/-befreiung
- Mehrbedarfserhöhung bei der Sozialhilfe um 17% (§ 30 SGB XII)

Ein Beiblatt zum Ausweis mit einer einjährigen Wertmarke wird ausgestellt.

Merkzeichen „B“

Dieses Merkzeichen kann erteilt werden bei Menschen, die regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Außerdem ist laut Versorgungsmedizin-Verordnung die „Berechtigung für eine ständige Begleitung ... anzunehmen bei ... Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung

der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr gerechtfertigt ist“ (entspricht Merkzeichen „G“).

Die Beförderung einer Begleitperson ist kostenlos im öffentlichen Personenverkehr in **allen** Bussen und Zügen (auch im IC und ICE) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Eine Begleitperson **kann** mitgenommen werden, dies ist aber **keine Pflicht**.

Begleitpersonen auf Flugreisen zahlen auf innerdeutschen Flügen nur die Steuern/Gebühren (evtl. den Kerosinzuschlag und die Service Charge), sofern der Tarif eine Ermäßigung erlaubt. Nähere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften.

Mehraufwendungen, die auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, können neben dem Pauschalbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden.

Merkzeichen „RF“

Dieses Merkzeichen kann erteilt werden bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80, die an öffentlichen Veranstaltungen auch mit einer Begleitperson dauerhaft **nicht** teilnehmen können.

Nachteilsausgleiche bei Vorliegen des Merkzeichens „RF“ sind z.B.:

- Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht (Reduzierung auf 1/3) auf Antrag bei den zuständigen Rundfunkanstalten
- Ermäßigungen beim Telefonieren (Sozialtarif der Deutschen Telekom)

Merkzeichen „H“

„Hilfflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf“ (§ 33b Einkommenssteuergesetz).

Bei Kindern ist nur der Teil der Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen, der den Hilfebedarf eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet.

Nachteilsausgleiche bei Vorliegen des Merkzeichens „H“ sind z.B.:

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer: 7.400 Euro
- in vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortsatzungen über Hundesteuer)
- in Berlin: Befreiung von der Umweltplakette

Abschließende Hinweise

Gegenüber dem Arbeitgeber besteht **keine** Offenbarungspflicht der Schwerbehinderteneigenschaft, so lange kein besonderer Kündigungsschutz besteht (innerhalb der Probezeit)! Können allerdings wesentliche Teile der Arbeit aufgrund der Epilepsie nicht ausgeführt werden, muss dies dem Arbeitgeber – unabhängig vom Schwerbehindertenausweis – mitgeteilt werden (vgl. dazu unsere Faltblätter *Epilepsie und Berufswahl* und *Epilepsie im Arbeitsleben*).

Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden trotz teilweise erheblicher Lohnkostenzuschüsse nicht zwingend bevorzugt eingestellt, weil die Arbeitgeber in erster Linie daran interessiert sind, fähige Mitarbeitende - und nicht kostengünstige - einzustellen.

Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) sind nicht an einen Schwerbehindertenausweis gebunden (§ 19 Abs. 1 SGB III in Verbindung mit § 2 Abs. 1 SGB IX).

Betriebe ab 20 Mitarbeitenden müssen 5% der Arbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung besetzen. Tun sie dies nicht, zahlen sie eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt.

Wo finde ich Hilfe und Unterstützung?

Die *Versorgungsmedizin-Verordnung* steht als kostenloser Download auf der Webseite des *Bundesministeriums für Arbeit und Soziales* (www.bmas.de) zur Verfügung – der Zugang ist auch über die Webseite der *Deutschen Epilepsievereinigung e.V.* möglich.

Bei konkreten Fragen zur Antragstellung empfiehlt sich die Beratung durch einen spezialisierten Sozialdienst (z.B. in

einem Epilepsie-Zentrum, einem sozialpädiatrischen Zentrum oder einer Epilepsie-Beratungsstelle). Kontakte und Ansprechpartner/-innen können über unsere Bundesgeschäftsstelle vermittelt werden.

Weitere Informationsmaterialien zur Epilepsie und zum Leben mit Epilepsie stehen auf unserer Webseite als kostenloser Download zur Verfügung oder können bei unserer Bundesgeschäftsstelle angefordert werden.

Wir bieten eine Beratung von Betroffenen für Betroffene an, stehen Ihnen aber auch für weitere Fragen zur Verfügung und können Ihnen bei Bedarf weitere Ansprechpartner/-innen nennen.

Viele Menschen empfinden den regelmäßigen Besuch einer Selbsthilfegruppe als hilfreich. Wenn Sie Kontakt zu einer bestehenden Gruppe suchen oder selbst eine gründen möchten, unterstützen wir Sie gerne dabei - Anruf genügt.



Bundesgeschäftsstelle

Zillestraße 102

10585 Berlin

Fon: + 49 (0) 30 342 4414

Fax: + 49 (0) 30 342 4466

info@epilepsie-vereinigung.de

www.epilepsie-vereinigung.de

Besuchen Sie uns auch auf Facebook:



Spendenkonto

IBAN DE24 100 700 240 6430029 01

BIC (SWIFT) DEUT DE DBBER

Deutsche Bank Berlin

Fachliche Beratung: Thomas Jaster & Norbert van Kampen (Epilepsie-Zentrum Berlin-Brandenburg, Ev. Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge)